

Beschlussauszug
aus der
Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landeskultur und Tourismus der
Stadtvertretung der Stadt Crivitz
vom 17.10.2023

Top 9 Beratung zur 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Crivitz

Vorschlag, SBB

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Crivitz vom 23.12.2019, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.06.2021, wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein § 6a eingefügt:

§ 6a

Senioren- und Behindertenbeirat

- (1) Auf der Grundlage des § 41 a Kommunalverfassung M-V wird ein Senioren- und Behindertenbeirat der Stadt Crivitz gebildet.
- (2) Der Senioren- und Behindertenbeirat setzt sich aus bis zu 10 Einwohnern der Stadt Crivitz, die Mitglieder in Vereinen, Verbänden, Selbsthilfeorganisationen und Initiativen sind sowie Einzelpersonen, welche die Interessen der Seniorinnen und Senioren sowie von Menschen mit Behinderungen allen Alters der Stadt Crivitz zusammen.
- (3) Der Senioren- und Behindertenbeirat wird durch die Stadtvertretung gewählt und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Amtsperiode beträgt 5 Jahre.
- (4) Der Senioren- und Behindertenbeirat berät die Stadtvertretung und ist in seine Entscheidungen bei Angelegenheiten, die die Seniorinnen und Senioren bzw. Menschen mit Behinderungen betreffen, anzuhören. Er hat in den Fachausschüssen bzw. in der Stadtvertretung Rede- und Antragsrecht soweit es die Belange der Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen betrifft. Dies gilt auch für den nichtöffentlichen Teil. Die Einwohner der Stadt können sich mit ihren Belangen an den Beirat wenden, um Fragen und Probleme zu klären und Lösungen zu konkretisieren. Der Beirat fördert den Erfahrungsaustausch, die Meinungsbildung und die Koordinierung der Anliegen von Senioren und Behinderten. Der Beirat hat die Solidarität zu wahren und zu fördern. Er soll sich als Schnittstelle der Generationen verstehen.
- (5) Der SBB wird in seinem Bestreben, die Bedürfnisse und Interessen der Mitbürger zu vertreten, durch die Stadtvertretung und die Verwaltung des Amtes unterstützt.
- (6) Der Senioren- und Behindertenbeirat erstattet der Stadtvertretung einmal jährlich Bericht über seine Arbeit.